

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Dezernat I	Nr. 217/2020
---	------------------------

Betreff:

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf und des Landrates am 13.09.2020 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gemäß § 40 KWahlG

Beratungsfolge	Termin
Wahlprüfungsausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	30.11.2020
Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	11.12.2020

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates sowie der Wahl zur Vertretung des Kreises Warendorf bestehen.
2. Die Wahl des Landrates und die Wahl zur Vertretung des Kreises Warendorf am 13.09.2020 werden gemäß § 40 Absatz 1 d KWahlG für gültig erklärt.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

Gemäß § 66 KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse. Die Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2020 gemäß § 34 KWahlG i. V. m. §§ 61, 75d KWahlO das Ergebnis der Kreistagswahl und der Wahl des Landrates festgestellt.

Der Kreiswahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse im Amtsblatt Nr. 45 des Kreises Warendorf am 25.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Ab diesem Tage lief die einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen.

Die Einspruchsfrist ist am 25.10.2020 abgelaufen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen.

B. Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Wahl der Vertretung des Kreises

Gemäß § 66, 75a KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden. Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß sowohl für die Wahl des Landrats des Kreises Warendorf als auch für die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf.

Die Wahlprüfung ist in den §§ 39-44 und 46b KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG hat der Kreistag die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern und Vertreterinnen oder des Landrats mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1. Prüfung der Wählbarkeit

Bis zum 27.07.2020 konnten beim Kreiswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gemäß §§ 26 Absatz 4 Ziffer 2, 31 Absatz 3, 75 b Absatz 4 KWahlO war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.07.2020 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Kreiswahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters oder einer Vertreterin oder des Landrats in Zweifel ziehen könnten.

Zu 2. Prüfung von Unregelmäßigkeiten

Im Vorfeld der Wahl bzw. am Wahltag gab es folgende Unregelmäßigkeiten und Beschwerden:

1. Beschwerde der AfD zur Wahlplakatierung in Sassenberg

Mit Datum vom 10.09.2020 ist eine Beschwerde des AfD-Kreisverbandes beim Kreiswahlleiter eingegangen, die sich gegen Verstöße der Wahlplakatierung in Sassenberg richtet. Konkret wurde bemängelt, dass Wahlplakate von Parteien an nicht genehmigten Orten aufgehängt wurden und eine Beseitigung nicht erfolgt ist. Mit Datum vom 11.09.2020 hat die Stadt Sassenberg sich wie folgt zu der Beschwerde geäußert:

„Die Parteien und Wählergruppen haben ordnungsgemäß die Plakatierung beantragt. Es wurde grundsätzlich eine Plakatierung innerhalb der geschlossenen Ortschaft und an Laternenmasten genehmigt. Auf Antrag habe ich anfragenden Parteien und Wählergruppen die Genehmigung auf die Aufstellung von Dreiecksreitern und an Straßenbäumen mündlich bzw. telefonisch erweitert.

Es ist auch eine telefonische Aufforderung ergangen, die außerhalb geschlossener Ortschaften aufgehängten Plakate zu entfernen, sofern nicht eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers zur Plakatierung oder eine Plakatierung auf privatem Grund erfolgt ist. Ebenso habe ich telefonisch darum gebeten, die an Schildermasten angebrachten Plakate zu entfernen.

Eine Überprüfung war aufgrund fehlender Personalressourcen nicht möglich.

Es ist richtig, dass Herr Steinkolk die Umhängung der Plakate der AfD sofort zugesagt hat. Eine Überprüfung konnte auch hier nicht vorgenommen werden.

Am 08.09.2020 habe ich die Parteien noch einmal darauf hingewiesen, dass Plakate im Umfeld und an Zuwegungen zu Wahllokalen bis zum Wahltag zu entfernen sind. Die Wahlvorstände sind angehalten, zu prüfen, ob eine unerlaubte Beeinflussung anzunehmen ist und dies mitzuteilen. Im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen wird etwaige Wahlwerbung entfernt.“

Die Kommunen sollen vor den nächsten Wahlen durch den Kreiswahlleiter zum Thema der Wahlplakatierung sensibilisiert werden. Ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk ist nicht ersichtlich.

2. Beschwerde der AfD zum Aufhängen von Bannern in Wadersloh

Mit Datum vom 11.09.2020 ist eine Beschwerde des AfD-Kreisverbandes beim Kreiswahlleiter eingegangen, die sich gegen Verstöße der Wahlplakatierung in Wadersloh richtet. Die Gemeinde Wadersloh hat zusammen mit den im Gemeinderat vertretenen vier Parteien (CDU, SPD, FDP und FWG) Banner herstellen und in den Ortsteilen anbringen lassen. Der Vorwurf zielt dahin, dass die Gemeinde Wadersloh durch ihre Beteiligung und das Aufbringen des Gemeindelogos ihre Neutralitätspflicht verletzt hat und aktiv in den Wahlkampf eingegriffen und ihn beeinflusst hat. Die AfD hat zudem am 11.09.2020 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Münster gestellt. Die Gemeinde Wadersloh hat die Banner am 11.09.2020 abnehmen lassen. Zwar könnte die Gemeinde Wadersloh durch das Aufbringen des Gemeindelogos ihre Neutralitätspflicht verletzt haben, aber ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk ist nicht erkennbar.

3. Unregelmäßigkeiten bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in Warendorf

In der Stadt Warendorf ist bei der Zusammenstellung der Briefwahlunterlagen im Zeitraum bis zum 21.08.2020 zu Unregelmäßigkeiten gekommen, und zwar derart, dass unvollständige Unterlagen oder falsche Stimmzettel versandt wurden. Bis zum 26.08.2020, 14 Uhr hatte die Stadt Kenntnis von insgesamt 20 Einzelfällen, in denen Wahlberechtigte unvollständige bzw. falsche Briefwahlunterlagen erhalten haben. Dabei war

- 6 x den Briefwahlunterlagen ein falscher Stimmzettel für die Ratswahl beigefügt
- 1 x waren die Stimmzettel für Wahl des Bürgermeisters und die Landratswahl jeweils doppelt
- 1 x fehlten die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters und die Landratswahl
- 1 x fehlte der Stimmzettel für die Kreistagswahl
- 2 x fehlten die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters und die Landratswahl sowie zusätzlich der blaue Stimmzettelumschlag, der rote Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl
- 9 x fehlen der blaue Stimmzettelumschlag, der rote Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl.

Aufgrund dessen sind ab Montag, dem 24.08.2020 zunächst keine Briefwahlunterlagen mehr verschickt worden, da unklar war, ob die Briefwahlunterlagen auch in anderen als bereits bekannten 20 Einzelfällen unvollständig oder fehlerhaft waren und eine gewisse „Dunkelziffer“ nicht unwahrscheinlich war. In der Folge hat sich die Stadt Warendorf in Absprache mit dem Kreis- und Landeswahlleiter dazu entschieden, die Wählerinnen und Wähler umfassend über eine Presseinformation und die Homepage der Stadt zu informieren.

Es war abzuwägen, ob sämtliche bis zum 21.08.2020 ausgegebenen 2.182 Wahlscheine für ungültig erklärt werden und die Wähler neue Wahlunterlagen erhalten. Demgegenüber stand die Abwägung, dass möglicherweise viele Briefwähler inzwischen verweist waren und keine Möglichkeit hatten, bis zum

Wahltag neue Briefwahlunterlagen auszufüllen. In diesen Fällen wären – vorausgesetzt die Briefwahlunterlagen waren vollständig – die abgegebenen Stimmen ungültig. Die Tendenz bei der Abwägung ging dahin, alle betroffenen Briefwähler anzuschreiben und umfassend und verständlich zu informieren. Dies hat die Stadt Warendorf unverzüglich gemacht.

Im Nachgang der Wahl konnte festgestellt werden, dass bei der Stadtratswahl drei und bei der Kreistagswahl zwei falsche Stimmzettel in den Wahlbezirken abgegeben wurden. Die Unregelmäßigkeiten beim Versenden der Briefwahlunterlagen hatten somit keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis.

4. Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Jungwählern am Wahltag in Beckum

Im Nachgang der Kommunalwahl hat die Stadt Beckum festgestellt, dass in einem Wahllokal in Vellern Wählerinnen und Wähler für die Kreistags- und Landratswahl erst ab 18 Jahren, und nicht wie gesetzlich vorgeschrieben mit 16 Jahren zur Wahl zugelassen worden. Insgesamt 24 Wählerinnen und Wählern unter 18 Jahren wurde so das Wahlrecht genommen.

Auf das Ergebnis der Landratswahl haben die 24 fehlenden Stimmen keinen Einfluss, weil der Abstand der beiden Kandidaten deutlich größer ist.

Es wurde aber geprüft, ob die nicht abgegebenen 24 Stimmen das Ergebnis der Kreistagswahl im Wahlbezirk 24 hätten beeinflussen können. Hierzu wurden nacheinander jeweils allen Parteien und Wählergruppen die 24 Stimmen komplett zugeschlagen. Im Ergebnis führte dies zu keiner Veränderung bei der Zuteilung der Sitze. Der Gewinn des Direktmandats durch Herrn Kleibolde erfolgte mit so großem Abstand zu den übrigen Kandidaten, dass die 24 fehlenden Stimmen ebenfalls keinen Einfluss haben. Ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk ist folglich nicht ersichtlich.

Dem Kreiswahlausschuss war es wichtig zu betonen, dass nicht der Eindruck entstehen dürfe, dass Stimmen von Jungwählern nicht wichtig seien. Daher hat der Kreiswahlleiter die Betroffenen Anfang November zu einem Gespräch ins Kreishaus eingeladen und so die Wichtigkeit des Wahlrechts nochmals deutlich zu machen.

Zu 3. Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Kommunalwahlen 2020 sind im Kreis Warendorf insgesamt 246 Stimmbezirke und Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlunterschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Landrats- und der Kreistagswahl ermittelt worden.

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den örtlichen Wahlleitern vorgeprüft und dann dem Kreiswahlleiter übergeben worden.

Der Kreiswahlleiter hat die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und nach den Wahlniederschriften die endgültigen Wahlergebnisse zusammengestellt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige per Schnellmeldung mitgeteilte Ergebnisse nicht mit den Eintragungen in den Wahlniederschriften übereinstimmten. Es wurden dann rechnerische Berichtigungen vorgenommen, die das endgültige Ergebnis gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nicht nennenswert verändert haben.

Am 18. September 2020 ist der Kreiswahlausschuss zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zusammengetreten. Der Kreiswahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen. Der Kreiswahlausschuss hat die vom Kreiswahlleiter zusammengestellten Endergebnisse beider Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sämtliche beim Kreiswahlleiter vorhandenen Unterlagen über die Landrats- und die Kreistagswahl 2020 zur Verfügung.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat